

## **Kleine Anfrage 4150**

### **der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

#### **Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) – Teil II**

Im August 2014 wurde den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) der Vertragstext für ein Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) übermittelt. Nach Presseberichten hat die Bundesregierung den Vertragsentwurf dem Bundestag und dem Bundesrat, also auch den Landesregierungen, zur Stellungnahme mit sehr engen Fristen übermittelt. Der Vertragsentwurf soll nun unter Einbeziehung der Länder geprüft werden. Das Abkommen mit Kanada wird allgemein über den eigenen Geltungsbereich hinaus als "Blaupause" für ein mögliches Abkommen mit den USA (TTIP) gesehen, zumal es auch für kanadische Tochterfirmen von US-Unternehmen gelten würde. Die wachsenden Befürchtungen in den Parlamenten und der Zivilgesellschaft, dass in diesen Abkommen wichtige Umwelt-, Verbraucher-, Sozial- und Datenschutzstandards abgesenkt werden könnten, gelten daher auch für CETA. Zudem drohen die Einführung von Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren und damit die Gefahr, dass künftig durch Klagen von Unternehmen nationale Rechtssysteme unterlaufen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird sich die EU-Zulassungspraxis für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) ändern, da die Zulassungsverfahren für GVO in Kanada eher auf der Risikoeinschätzung der Hersteller basieren? Könnte die EU nach CETA-Abschluss ihre Zulassungsverfahren noch auf sozio-ökonomische und ethische Gesichtspunkte erweitern? Wäre eine erweiterte Kennzeichnungspflicht erschwert oder unmöglich gemacht?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass das Ziel der regulatorischen Kooperation bei GVO mit Kanada nicht die Sicherung eines hohen Schutzniveaus für Verbraucher und Umwelt sein soll, sondern die Minimierung von Handelshemmnissen?
3. Ist nach Auffassung der Landesregierung in CETA das staatliche "Recht zur Regulierung" ("Right to regulate") vor Investorenklagen geschützt? Was bedeutet es, dass Umweltregulierungen der EU in Zukunft mit CETA "vereinbar" sein müssen?

4. Wird das CETA-Abkommen nach Auffassung der Landesregierung direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Regulierung von Fracking in Deutschland haben und welche Klagemöglichkeiten für ausländische Investoren könnten sich ergeben?
5. Welche Dienstleistungen werden über die bisherigen Regelungen hinaus liberalisiert und wie bewertet die Landesregierung dies?
6. Gibt es in CETA Regelungen, die die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der EU erschweren könnten?
7. Wird nach Auffassung der Landesregierung durch das Abkommen der Spielraum für künftige Rekommunalisierungen durch "standstill"- oder „ratchet“-Klauseln beschnitten?
8. Wie beurteilt die Landesregierung die Anwendung von Negativlisten für Ausnahmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Vergleich zum Positivlistenansatz und wie wird sich dies in Deutschland auswirken?
9. Welche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge sind von den Negativlisten oder anderen Regeln nicht erfasst und damit nicht vor Liberalisierungsverpflichtungen geschützt?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass der Vertragsentwurf für die EU keine generelle Ausnahme für Kultur vorsieht, sondern nur für audio-visuelle Dienstleistungen, während die Ausnahmen für Kanada umfassender sind?
11. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass sich restriktive Durchsetzungsinstrumente im Urheberrecht, die bei Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) gescheitert sind, im CETA-Abkommen wiederfinden und wie steht die Landesregierung dazu?

Rothe-Beinlich